Bundesrat Drucksache 100/22/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 10 und 16 (§§ 9a und 19 EStG)

Der vorgesehene Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM wird gestrichen.

Der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 EStG) wird von 564 DM auf 924 DM angehoben.

Der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 und 4 EStG) werden beibehalten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf im vorstehenden Sinne zu ändern.

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Statt eines Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von 2.000 DM wird der bisherige Pauschbetrag von 564 DM auf 924 DM angehoben; der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag in § 19 Abs. 3 und 4 EStG sollen beibehalten werden.

Ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 2.000 DM bringt zwar eine gewisse Verwaltungsvereinfachung mit sich. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich dürfte gleichwohl lediglich 2 v.H. der Arbeitnehmer erspart bleiben.

In Verbindung mit dem von der Bundesregierung beabsichtigten Wegfall von Arbeitnehmer- und Weihnachts-Freibetrag führt die Neuregelung zu einer Differenzierung ohne sachlich gerechtfertigten Differenzierungsgrund: Arbeitnehmer mit hohen Werbungskosten, insbesondere Arbeitnehmer mit weiten Entfernungen zum Arbeitsplatz, auf deren Mobilität der Arbeitsmarkt zählt, werden wesentlich schärfer besteuert als Arbeitnehmer mit geringem beruflichen Aufwand wie z.B. Pensionäre und bestimmte Teilzeitbeschäftigte, bei denen pauschal Werbungskosten von 2.000 DM berücksichtigt werden. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich, auch im Vergleich zu steuerpflichtigen anderen Einkünften, und darüber hinaus aus haushaltspolitischen Gründen abzulehnen.

Eine Anhebung des Pauschbetrags auf 924 DM erscheint dagegen gerechtfertigt, weil damit etwa 50 v.H. aller Arbeitnehmer ein Nachweis von Werbungskosten erspart bleibt.

Durch die Neuregelung fallen der Arbeitnehmer-Freibetrag und der Weihnachts-Freibetrag im wirtschaftlichen Ergebnis bei allen Arbeitnehmern fort, die hohe Werbungskosten haben. Das ist abzulehnen. Der Arbeitnehmer-Freibetrag ist bei allen Arbeitnehmern, auch bei solchen mit hohen Werbungskosten, unentbehrlich als Ausgleich für die zeitnahe Besteuerung durch den Lohnsteuerabzug und für die fehlenden Gestaltungsmöglichkeiten, die bei anderen Einkunftsarten

zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr, als Arbeitnehmer auch künftig nicht mit einer Verzinsung ihrer Steuererstattungen rechnen können.

Von dem Wegfall des Weihnachts-Freibetrags sollte ebenfalls abgesehen werden, damit der als besonders hart empfundene Zugriff des Fiskus auf das Weihnachtsgeld wie bisher gemildert bleibt. Die im Regierungsentwurf zur Milderung vorgesehene sog. 13/12-Methode enthält zu viele Nachteile für die Arbeitnehmer. Sie sollte deshalb nicht verwirklicht werden.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags auf 2.000 DM läßt zudem befürchten, daß der in einer Vielzahl von Fällen im Verwaltungswege zugelassene steuerfreie Ersatz von Werbungskosten künftig nicht mehr beibehalten werden kann, weil das bei Arbeitnehmern, deren Werbungskosten der Arbeitgeber trägt, eine zusätzliche Freibetragswirkung von bis zu 2.000 DM haben würde. Als Ausgleich wäre es erforderlich, diese Arbeitgeberleistungen zu versteuern; der Arbeitnehmer hätte andererseits beim Finanzamt entsprechende Werbungskosten nachzuweisen. Hierdurch müßte eine bedeutsame Maßnahme der Steuervereinfachung aufgegeben werden; mit den zusätzlich anfallenden Beiträgen zur Sozialversicherung würden zudem die Rahmenbedingungen der Wirtschaft verschlechtert.